

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0194-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1520/J-NR/2018 betreffend Aussagen BM Hartinger-Klein zu Lebenserhaltungskosten, die die Abg. Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen am 16. August 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend möchte ich betonen, dass die Bundesregierung sich (insbesondere auch in ihrem Regierungsprogramm) dazu bekennt, soziale Sicherheit in Österreich zu gewährleisten und für gerechte Rahmenbedingungen insbesondere für jene einzutreten, die bereits einen Beitrag in das österreichische Sozialsystem geleistet haben. Österreich ist seinen Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet, für Risiken bedingt durch Alter, Behinderung, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit und schwere Schicksalsschläge durch soziale Sicherheitssysteme Vorsorge zu treffen und bei Bedarf entsprechende Hilfestellungen zu leisten.

Zu Fragen 1 bis 3:

- *Wann mussten Sie zuletzt mit 150 Euro (exklusive Wohnkosten) einen Monat lang auskommen?*
- *Kann man von 150 Euro im Monat, in Österreich, leben? (unter der Annahme, dass die Wohnkosten bereits abgedeckt sind)*
- *Mit welchem Betrag kommen Sie monatlich aus? (Bitte um Darstellung ihrer monatlichen Lebenserhaltungskosten und gesonderter Darstellung exklusive und inklusive Ausgaben für Wohnen)*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 4:

- *Ist für Sie als Mitglied dieser Bundesregierung, eine Ministerin, die über die für ihr Ressort wesentlichen Lebensrealitäten und statistischen Fakten nicht informiert ist, tragbar?*
- a. Wenn ja, werden Sie Schritte einleiten, um die wesentlichen Wissenslücken von Beate Hartinger-Klein zu schließen?*
- b. Wenn ja, wären Sie bereit zum Selbstversuch, um vorzuführen (ein Monat lang) von nur 150 Euro (exklusive Wohnkosten) leben zu können?*
- c. Wenn nein, halten Sie Ministerin Beate Hartinger-Klein für rücktrittsreif?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen.

Wien, 16. Oktober 2018

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

